

# BESCHLUSS

aus der 6. Sitzung  
des Regionalrates  
am Dienstag, 08. Dezember 2015

---

## Öffentliche Sitzung

**TOP 7: Auswirkungen der Novelle des Landeswassergesetzes (LWG) auf die Rohstoffversorgung in der Planungsregion Arnsberg**  
- Beschlussfassung  
Vorlage 29/04/2015

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:  
Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.



# Bezirksregierung Arnberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2341 oder -2324 Fax: 02931/82-46177

Vorlage:		29/04/2015	
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Planungskommission	26.11.2015	7	AD Aßhoff
Regionalrat	08.12.2015	7	AD Aßhoff
Bearbeitung:	RBe Dietz RBr Lieske		

### Auswirkungen der Novelle des Landeswassergesetzes (LWG) auf die Rohstoffversorgung in der Planungsregion Arnberg

- Beschlussfassung

#### Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat nimmt die Information zu möglichen Auswirkungen der Novelle des Landeswassergesetzes auf die Rohstoffsicherung in der Planungsregion Arnberg zur Kenntnis.

### **Sachdarstellung:**

Die Landesregierung strebt mit den im Entwurf des LWG enthaltenen Aussagen u. a. an, „Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenschätzen“ in Wasserschutzgebieten (WSG) grundsätzlich zu untersagen (§ 35 Abs. 2, siehe **Anlage**).

Abweichungen vom Verbot der Rohstoffgewinnung in WSG könnten zwar zugelassen werden, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) geht jedoch davon aus, dass diese „nach vorliegenden Erkenntnissen ... lediglich für die seltene Festsetzung einer Wasserschutzzone III c in Anspruch genommen werden können.“

Dadurch und aufgrund der Tatsache, dass die Abgrabung zur Gewinnung von Bodenschätzen als gesonderter Ausnahmefall in die Regelungen aufgenommen wurde, ist keine ergebnisoffene Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren mehr möglich.

Nachdem im derzeit vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-E) auf die Benennung von Tabus bei der landes- bzw. regionalplanerischen Festlegung von Abgrabungsgebieten verzichtet wurde, könnte durch das im § 35 Abs. 2 LWG-E formulierte Abgrabungsverbot eine solche quasi tabugleiche Untersagung eingeführt werden.

Die Rohstoffsicherung ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Konkret verpflichtet der LEP-E künftig die Regionalplanung, die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit mineralischen Rohstoffen für einen Zeitraum von mindestens 35 Jahren (für die in unserer Planungsregion zu betrachtenden Festgesteine) zu sichern. Grundsätzlich misst der LEP-E einer erfolgreichen und nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung des Landes ein erhöhtes Gewicht zu. Dazu ist die Sicherung und Gewinnung heimischer Rohstoffe eine wichtige Voraussetzung.

Als Ergebnis eines den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Konzeptes werden im Regionalplan Arnsberg "Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) dargestellt.

Die BSAB definieren Gebiete, in denen die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen Nutzungen hat; außerhalb der BSAB ist die Abgrabung, abgesehen von Ausnahmefällen, nicht zulässig. Zusammen mit den entsprechenden textlichen Zielen bilden die BSAB die für die nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungen zwingend notwendigen raumordnerischen Voraussetzungen (Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung).

Zusätzlich werden in Erläuterungskarten zu den Regionalplan-Teilabschnitten "Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze" (RG) dargestellt. Sie definieren die Vorbehaltsgebiete, in denen zukünftige weitere BSAB dargestellt werden sollen, sobald das zur Deckung des Bedarfes notwendig wird.

Rund 35 % der im Regionalplan Arnsberg dargestellten BSAB und RG überschneiden sich mit WSG bis einschl. Zone III c. Im Regionalplan werden WSG bis einschl. Schutzzone III a als „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ (BGG) dargestellt. Zwar wird auch im Regionalplan Arnsberg [z. B. Teilabschnitt SO/HSK, Ziel 29 (3) und (4)] die Priorität des Grundwasserschutzes für den Fall einer Überschneidung von BSAB und BGG betont, jedoch wird dort die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung nicht generell ausgeschlossen, sondern einer Einzelfallprüfung im Rahmen des fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens überlassen. Insbesondere Abgrabungen oberhalb der Grundwasser führenden Schicht (Trockenabgrabungen) hält die Regionalplanungsbehörde Arnsberg grundsätzlich für möglich, wenn durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid der Grundwasserschutz gewährleistet werden kann.

In der Planungsregion Arnsberg liegen Abgrabungen in Trinkwasserschutzgebieten zum einen in den Bereichen des Warsteiner und des Briloner Massenkalks und zum anderen im Bereich des Haarstrangs bei Erwitte. In allen diesen Fällen wird Kalkstein abgebaut.

Der Warsteiner und der Briloner Massenkalk liegen jeweils mit ihrer gesamten Fläche im Wasserschutzgebiet (Wasserschutzgebiet Warsteiner Kalkmassiv bzw. Briloner Kalkmassiv). Der hier abgebaute Kalkstein ist von großer Reinheit. Ersatzflächen sind im Nahbereich nicht vorhanden.

Der Haarstrang bei Erwitte liegt zum Teil im Wasserschutzgebiet Lippstadt/Erwitte/Eikeloh. Abgrabungsflächen liegen hier sowohl innerhalb als auch außerhalb des Schutzgebietes. Die Zusammensetzung des hier gewonnenen Kalksteins (Kalkmergel) ist in besonderem Maße für die Zementherstellung geeignet. Inwieweit den einzelnen Abbaubetrieben in Erwitte Ersatzflächen außerhalb des Wasserschutzgebietes zur Verfügung stehen, ist hier im Einzelnen nicht bekannt. Innerhalb der Teilbereiche des WSG, die gleichfalls als BSAB ausgewiesen wurden, gibt es sowohl Flächen, für die bereits Abgrabungsgenehmigungen erteilt wurden, als auch Flächen, die für eine mittelfristige Rohstoffgewinnung vorgesehen sind, für die aber derzeit noch keine Genehmigungsanträge vorliegen. Auch die weiter östlich befindlichen Reservegebiete gem. Regionalplan, in denen langfristig Kalkmergel abgebaut werden soll, liegen teilweise im Wasserschutzgebiet Lippstadt/Erwitte/Eikeloh.

Es steht zu befürchten, dass negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit mit heimischen Rohstoffen und auf die Wirtschaftsentwicklung in einigen Teilregionen zu erwarten sind, wenn die Gewinnung von Bodenschätzen in WSG (insbesondere Schutzzone III a) zukünftig untersagt wird. Aufgrund der durch ein generelles Abgrabungsverbot ausgeschlossenen (oder auf Ausnahmen beschränkten) praktischen Umsetzbarkeit, würde das vorgenannte regionalplanerische Rohstoffkonzept nachhaltig gestört und die zukünftige Auswahl neuer BSAB (und somit die Umsetzung des LEP-E-Ziels zur Sicherung der Rohstoffversorgung für einen Zeitraum von 35 Jahren) erheblich erschwert.

Insbesondere die Gewinnung von Kalkgestein in den Regionen Erwitte, Brilon, Rüthen und Warstein käme weitgehend zum Erliegen, sobald die bisher fachgesetzlich genehmigten Flächen ausgebeutet sind und neue Genehmigungen nicht erteilt werden könnten. Die strikte Untersagung von Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenschätzen in WSG muss durch die Möglichkeit von Einzelfallregelungen gelockert werden. Auch Abgrabungen in Wasserschutz zonen III a müssen im konkreten Einzelfall genehmigungsfähig bleiben, wenn im fachgesetzlichen Verfahren durch entsprechende Prüfungen und Auflagen der Wasserschutz gewährleistet wird. In der Planungsregion Arnsberg hat sich dieses Vorgehen – zumindest bei Abgrabungen oberhalb des Grundwasserspiegels (Trockenabgrabungen) – bewährt.

Die Regionalplanungsbehörde hat entsprechende Berichte sowohl der Landesplanungsbehörde als auch dem MKULNV im Rahmen der Beteiligung zur Novellierung des Landeswassergesetzes übersandt.

Anlage(n):

1. Anlage Auszug aus dem Entwurf der Landesregierung zur Novellierung des LWG

## Auszug aus dem Entwurf der Landesregierung zur Novellierung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG)

(Stand: 23.6.2015)

...

### Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

#### Abschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

##### § 35 Wasserschutzgebiete (zu §§ 51, 52 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde setzt ein Wasserschutzgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung fest. <sup>2</sup>Die Verordnung nach Satz 1 ist unbefristet, es sei denn die zuständige Behörde befristet sie; § 32 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung. <sup>3</sup>Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Wirtschaft, Inneres, Bauen und Verkehr zuständigen Ministerien sowie der Landesplanungsbehörde durch Rechtsverordnung auch Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Wasserschutzgebiete zu treffen, von denen in einer Festsetzung nach Satz 1 abgewichen werden kann.

(2) <sup>1</sup>Im Wasserschutzgebiet nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenschätzen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Abtragungsgesetzes vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), in der jeweils geltenden Fassung verboten. <sup>2</sup>Eine von Satz 1 abweichende Regelung kann in einer Wasserschutzgebietsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 getroffen werden, wenn und soweit der Schutzzweck das Verbot für einen Teil des Wasserschutzgebiets nicht erfordert. <sup>3</sup>§ 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes findet Anwendung.

(3) Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, sollen einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften für Wasserschutzgebiete nicht unterworfen werden, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

(4) <sup>1</sup>Entscheidungen auf Grund von Wasserschutzgebietsverordnungen trifft die zuständige Behörde. <sup>2</sup>Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf ein Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

(5) <sup>1</sup>Die für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erforderlichen Unterlagen, insbesondere Karten, Pläne und Gutachten, hat der durch die Festsetzung unmittelbar Begünstigte vorzulegen. <sup>2</sup>Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, so hat er der zuständigen Behörde die für die Erstellung der Unterlagen entstehenden Kosten zu erstatten.